



Rhein-Neckar-Kreis  
Landratsamt

Stand 22.08.2006

**Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg**

---

Rhein-Neckar-Kreis  
Landratsamt



**Stand: August 2006**

**Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen  
auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar**

**Zwischen dem**

**Rhein-Neckar-Kreis**

**und**

**Objekt:**



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

### Allgemeines

Der Rhein-Neckar-Kreis hat entsprechend der „Hinweise des Innenministeriums zur Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen in Objekten zur Leitstelle“ die Art der Anbindung verändert.

Aufgrund der Einführung des digitalen Alarmierungssystems durch den Rhein-Neckar-Kreis für die Feuerwehren und Hilfsdienste des Landkreises nach den Richtlinien des Landes war es notwendig Änderungen vorzunehmen. Die Alarmierung der Feuerwehren und aller anderen Hilfsdienste ist ab sofort ausschließlich über die Integrierte Leitstelle Rhein Neckar Ladenburg möglich. Der Rhein-Neckar-Kreis ist ausschließlicher Vertragspartner, bedient sich aber für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Einrichtungen der Integrierten Leitstelle Rhein-Neckar.

Mit der Einrichtung des Systems zur Übertragung von Brandmeldungen, soll Objektbetreibern mit Brandmeldeanlagen die Möglichkeit gegeben werden, kostengünstig den baurechtlich vorgegebenen Verpflichtungen zum Einbau einer Brandmeldeanlage mit der Übertragung auf eine ständig besetzte Stelle gerecht zu werden.

### Mitgeltende Gesetze, Normen und Vorschriften

Für die Einrichtung gelten folgende Gesetze, Normen und Vorschriften:

- Feuerwehrgesetz des Landes Baden-Württemberg in seiner gültigen Fassung (FwG)
- Hinweise des IM zur Übertragung von Brandmeldungen aus Brandmeldeanlagen in Objekten zur Leitstelle
- DIN VDE 0833 Gefahrmeldeanlagen mit angeschlossenen Teilen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld
- DIN EN 54 Automatische Brandmeldeanlagen
- VdS 2471 Richtlinien für Gefahrenmeldeanlagen (Übertragungswege in Alarmübertragungsanlagen)
- VdS 2095 Ergänzungen zu den Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

### Voraussetzungen, Bedingungen und Durchführung für die Aufschaltung

Voraussetzungen für die Aufschaltung bei der Integrierten Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg sind:

1. Abnahme der Brandmeldeanlage durch einen anerkannten Sachverständigen. Ggf. ist eine Errichterbescheinigung ausreichend; dies ist jedoch im Einzelfall mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen.
2. Die Übertragungseinrichtung ist beim Standort der Brandmeldeanlage des überwachten Objektes zu installieren. Die Meldungen - Feuermeldung und Sabotage des Feuerwehrschlüsselkastens - müssen auf dem ersten und dem zweiten Übertragungsweg (auf ISDN und GSM) direkt vom Objekt, das mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet ist, zur Integrierten Leitstelle Rhein-Neckar übertragen werden. Ausnahmen können nur vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis genehmigt werden.
3. Die Installation der Übertragungseinrichtung kann durch eine Errichterfirma oder durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage erfolgen. Für die Auftragsvergabe an eine berechnigte Firma ist der Auftraggeber verantwortlich.

#### a.) Feuermeldung

Die Feuermeldung –als Brand automatischer Melder (VDS Code)- ist auf der Linie 1 bei den Übertragungsgeräten zu programmieren.

Eine evtl. andere Linienbelegung bei den Übertragungsgeräten ist nur in Ausnahmefällen möglich und mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzusprechen.

#### b.) Sabotagemeldung des Feuerwehrschlüsselkastens

Die Sabotagemeldung des Feuerwehrschlüsselkastens als Sabotagemeldung- (VDS Sabotage 23H) auf der Linie 4 bei den Übertragungsgeräten.

Die Linie 1 und 4 muss unter Berücksichtigung der Systemherstellervorgaben widerstandsüberwacht ( $10\text{ k } \Omega$ ) programmiert werden. Die Programmierung muss unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Vorschriften des VDE und VdS erfolgen.

Routinemeldungen und Störungen (Sonstige Meldungen) wie z.B. Störung der Übertragungswege, sind zu einer ständig besetzten Stelle (Beispiel: Wachzentrale, Pforte) aufzuschalten. Beim Auswählen dieser Stelle ist darauf zu achten, dass beim Eingehen einer Störungsmeldung die vorgegebene Reaktionszeit eingehalten werden kann.



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

4. Die Anschaltung der Gefahrenmelde-Übertragungsgeräte an den NTBA-Adapter der Telekom muss gemäß den Richtlinien des VdS und den Vorgaben des Systemherstellers erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass bei den Übertragungsgeräten IDS 200/8 bzw. 16 und Telenot Typ Comline 32 16, jeweils die sog. Freischaltung (Vorrangschaltung) aktiviert ist.

Bei **Durchwahanlagen** ist immer ein separater ISDN-Anschluss notwendig. Sollte durch technische Neuerungen das Übertragungsgerät die permanente Übermittlung von Meldungen, auch bei Ausfall der Telefonanlage, sicherstellen können, ist ein separater ISDN Anschluss nicht mehr notwendig.

Die Anschaltung an NTBA von Glasfaseranschlüssen ist nur mit Dauerüberwachung zulässig (Schicht 1 Dauerüberwachung der Telekom).

Müssen aus baulichen Gegebenheiten die Verlegung der ISDN-Leitung und/oder die Verlegung der Außenantennen-Leitung durch einen anderen Brandabschnitt/andere Brandabschnitte als dem der Brandmeldezentrale zugeordneten Brandabschnitt geführt werden, so ist die Ausführung dieser Leitungen mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen.

Kann die vom Systemhersteller geforderte Feldstärke des GSM-Netzes auch unter Verwendung höherwertiger, abgesetzter Antennen nicht erreicht werden, so sind ggf. weitere Maßnahmen zur Sicherung der Übertragung mit dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen.

-> *ausreichende Feldstärke sollte im Vorfeld geklärt werden (Telefongespräch aus Gebäude mit D1/D2 Handy)*

Die Programmierung der Übertragungsgeräte muss unter Berücksichtigung der gültigen VdS-Richtlinien erfolgen.

Die Einbindung des Rückmeldekontaktes vom Übertragungsgerät zur Ansteuerung der Anzeige „Feuerwehr rufen/Feuerwehr gerufen“ und des Feuerwehr-Schlüsseldepots hat rückwirkungsfrei zu erfolgen.

Das Übertragungsgerät ist so zu programmieren bzw. durch Maßnahmen sicherzustellen (Eingabe eines Passwortes u. ä), dass ein Einwählen in das Übertragungsgerät durch die Integrierte Leitstelle Rhein Neckar in Ladenburg und anderen unberechtigten nicht möglich ist.

5. Die Aufschaltung ist mit beigefügtem Formular beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu beantragen (Anlage A).

Die Beendigung der Montage und Inbetriebnahme des Übertragungsgerätes ist mit Formblatt (Anlage B) dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis schriftlich per Fax anzuzeigen (Integrierte Leitstelle, 06203/957000).



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

6. Sollte die Installation durch einen separaten Auftragnehmer erfolgen, sind bau-  
seits folgende Leistungen bereit zu stellen:

- ISDN-Mehrgeräteanschluss als Basis-Mehrgeräte-Anschluss mit DSS1-Protokoll (Euro-ISDN), RJ 45-Buchse.
- Das Leistungsmerkmal „Schicht 1- Dauerüberwachung durch die Telekom“ für den Mehrgeräte-Basisanschluss ist gemäß der Forderung des VdS vom Betreiber bei der Telekom zu beantragen.

Ein evtl. erforderlicher separater ISDN-Anschluß muss durch den Betreiber der Brandmeldeanlage beantragt werden.

- 230V – Versorgung separat abgesichert oder auf die gleiche Sicherung die BMA (Eigener FI-Schalter für BMA+ÜG).
- GSM-Netz Feldstärke, bei den Übertragungsgeräten gemessen, Feldstärke sollte mindestens 18 betragen.
- Entsprechende GSM Karte jeweils mit dem Tarif „Data-Only“.

Bei Einsetzen der jeweiligen GSM-Karte in das Übertragungsgerät ist darauf zu achten, dass die PIN-Abfrage deaktiviert wurde. Es sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich das Übertragungsgerät nach einem kurzfristigen GSM-Netzausfall wieder selbständig in das GSM-Netz einbuchen kann.

Hilfswise können wir als Ansprechpartner von Anbietern von Data-Only Karten nachfolgende Firmen nenne.

<b>D 1 Karte</b> Deutsche Telekom Martin John Augustaanlage 67 68165 Mannheim Tel.: 0621/294-3342 Fax.: 0621/294-7493	<b>D 2 Karte</b> Vodafone D2 GmbH Matthias Schmitt Ingersheimerstr. 10 70499 Stuttgart Tel.: 0172 / 7121240 Fax.: 06353 / 915041
---	--



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

### Technik für die Übertragung

Für die Übertragung wurde ein durch den Verband der Sachversicherer genormtes Übertragungssignal gewählt. Dies wird in der VdS 2471 beschrieben.

Für die Übertragung wurden folgende Geräte ausgewählt:

**IDS200 / 8 bzw. 16 GSM Set (Version: M20 BMA)**

**TELENOT Comline 32 / 16-BMZ (GSM)**

Uns bekannte Vertreiber und Errichter dieser Geräte finden Sie in der Anlage 2, welche diesen Aufschaltbedingungen beigelegt ist.

Sollte beabsichtigt werden, andere als die o.g. Geräte-Typen zu verwenden, ist dies mindestens drei Monate vor der geplanten Aufschaltung dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mitzuteilen. Das Landratsamt wird dann prüfen, ob eine Aufschaltung mit diesen Geräten zugelassen werden kann.

Sollten ungeprüfte bzw. noch nicht vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zugelassene Geräte verwendet werden, welche evtl. eine Störung in der Integrierten Leitstelle Rhein Neckar verursachen, haftet der Objektbetreiber für die daraus entstehenden Schäden.

### Pflichten der Objektbetreiber

Der Objektbetreiber beschafft die Übertragungseinheit auf seine Kosten. Eine Aufschaltung kann nur auf die vorgeschriebene und in der Anlage 1 dargestellte Form erfolgen.

### Betrieb der Brandmeldeanlagen

Für den Betrieb der Brandmeldeanlage verweisen wir auf die Vorgaben des VDS 2095, DIN 14675 und VDE 0833 in der jeweils gültigen Fassung.

### Haftung der Objektbetreiber

Der Objektbetreiber haftet für den ordnungsgemäßen Betrieb der Übertragungseinrichtung. Er sorgt für die Überprüfung des Meldeweges im Rahmen der nach DIN / VDE vorgesehenen Wartungen der Brandmeldeanlage.

Vor der Durchführung der Wartung ist die Integrierte Leitstelle Rhein Neckar von den anstehenden Wartungen und Überprüfungen der Wege zu unterrichten - Formblatt Anlage C - (Tel.-Nummer 0 6203/404270).



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

### Entgelt des Betreibers von Objekten mit Brandmeldeanlagen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in der Integrierten Leitstelle Rhein Neckar einschließlich des notwendigen Verwaltungsaufwandes werden jährlich 360,- Euro durch den Rhein-Neckar-Kreis erhoben. Dieser Betrag wird jeweils zum 15.07. eines Jahres fällig. Der Betrag wird jeweils, zum genannten Zeitpunkt, per Rechnung vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis beim Betreiber angefordert.

Erfolgt die Aufschaltung im ersten Halbjahr, ist der volle Betrag zu entrichten. Bei einer Aufschaltung im zweiten Halbjahr wird die Hälfte der Gebühr berechnet.

### Leistungen des Rhein-Neckar-Kreises

Der Rhein-Neckar-Kreis erbringt folgende Leistungen:

- Betrieb der Empfangseinrichtung mit Anbindung an den Leitrechner
- Aufschaltung auf die Empfangseinrichtung
- Regelmäßige Wartung der Empfangseinrichtungen im Rahmen der vorgegebenen Wartungszyklen
- Personelle Aufwendungen, welche sich für die Aufschaltung in der Leitstelle, Betrieb, Wartung und Verwaltung ergeben
- Kosten für den Betrieb der Empfangseinrichtung, die Unterhaltung und notwendigen Ersatzbeschaffungen der Einrichtungen in der Integrierten Leitstelle Rhein Neckar
- Unterstützung des Errichters/Installateurs bei Fragen der Aufschaltung

### Haftung des Rhein-Neckar-Kreises

Der Rhein-Neckar-Kreis haftet für den ordnungsgemäßen Betrieb der Empfangseinrichtung in der Integrierten Leitstelle Rhein Neckar.



## Vereinbarung über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Integrierte Leitstelle Rhein-Neckar in Ladenburg

---

### **Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Die Endabrechnung der Gebühr erfolgt halbjährlich.

Die Kündigung bedarf für beide Vertragspartner der Schriftform.

Eine Aufschaltung der Übertragungseinrichtung vor dem Vorliegen des unterzeichneten Vertrages ist nicht möglich.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Heidelberg.

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, welche den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreicht, zu ersetzen.

Ladenburg, den 09.02.2007

Für den Rhein-Neckar-Kreis

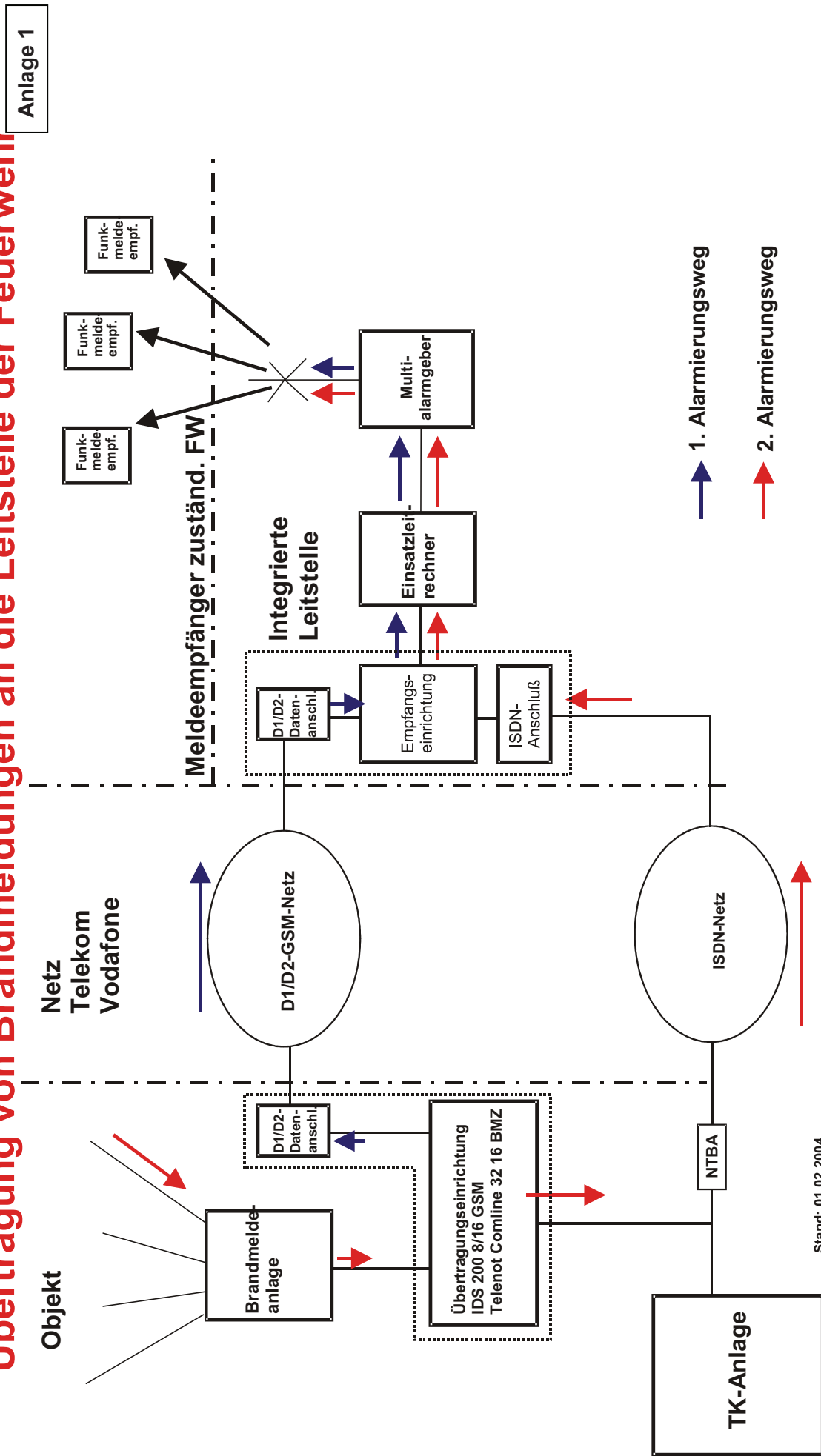
Für den Objektbetreiber

Peter Michels  
A m t s l e i t e r  
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz





# Übertragung von Brandmeldungen an die Leitstelle der Feuerwehr





**Erreichbarkeit des Betreibers und der Verantwortlichen bei  
Fehlalarmen.**

**Wir bitten um Hinterlegung der Telefon- und/oder  
Handy-Nummern der zuständigen Ansprechpartner  
(während und außerhalb der Dienst-/und Geschäfts-  
zeiten) im Bereich der Brandmeldeanlage.**

Dieses Dokument wurde auf einer UDS-Website heruntergeladen. Inhalte und Texte von Gesetzen, Normen und Regelwerken wurden nicht verändert, nur um diesen Anhang ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität. Bitte prüfen Sie vor Verwendung den Ausgabestand und informieren Sie uns ggf. über Neuerungen. Anregungen, Hinweise und weitere Themenvorschläge nehmen wir dankbar auf.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und freuen uns über Ihre Weiterempfehlungen.

### Schulung | Beratung | Zertifizierung



DIN 14675  
BMA und SAA

ISO 17024  
Personenzertifizierung

DIN 77200  
Sicherheitsdienste

ASiG  
Arbeitssicherheit

ISO 9001  
Qualitätsmanagement

BDSG  
Datenschutz

### QM-Zertifizierungen

- ✓ Elektro- & Informationstechnik
- ✓ Gefahrenmeldeanlagen
- ✓ Brandschutz- und Sicherheitstechnik
- ✓ IT-Kommunikationsanlagen
- ✓ Sicherheitsdienstleistungen

Kontakt via E-Mail: [info@din-14675.org](mailto:info@din-14675.org)

## FAX an die UDS-Gruppe: 03212-1135664

Anmeldung UDS-Newsletter\*

Weitere Wünsche/Anmerkungen: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

\*E-Mail: \_\_\_\_\_

Website: \_\_\_\_\_

\*Datum: \_\_\_\_\_ \*Stempel/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Weitere kostenlose Downloads z. B. zu: Bau- und Vertragsrecht, Landesbauordnungen, TAB der Feuerwehren, QMS, Arbeitssicherheit, Datenschutz, etc. stellen wir kostenlos zur Verfügung unter: